**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,**

**Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering**

**an der Hochschule Kaiserslautern**

**vom 04.11.2021**

(Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S. 29)

Geändert durch Ordnung vom:

* 17.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 37)
* 08.07.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2022 vom 29. Juli 2022, S. 27)
* 12.12..2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 16)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2021 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 20.10.2021 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.10.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 03.11.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

§ 6 Wahlpflichtmodule

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholungen, Bearbeitungszeiten

§ 8 Kombinierte Prüfungen

§ 9 Lernportfolio

§ 10 Bonuspunkte

§ 11 Praktische Studienphase

§ 12 Rücktritt von Prüfungen

§ 13 Mobilitätsmodul

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

§ 15 Modulnote, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1:

Applied Life Sciences – Bachelor of Science (ALS21-B)

Biomedical Micro Engineering - Bachelor of Engineering (BME21-B)

Micro- and Nanoengineering - Bachelor of Engineering (MNE21-B)

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsord­nung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

* Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
* Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
* Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
* Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
* Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
* Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
* Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
* Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
* Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
* Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
* Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

**§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad**

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie bilden eine praxisorientierte naturwissenschaftliche und technische Grundlagenausbildung, die sowohl das Grundlagenwissen als auch die Fähigkeiten zum selbständigen Lernen fordert und fördert. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen folgende Kompetenzen:

* + umfangreiche Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagen
  + theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung der wichtigsten experimentellen und analytischen Methoden
  + Fähigkeit zur wissenschaftlich-analytischen Denkweise und Problemlösung
  + Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen in angewandter Forschung und Entwicklung
  + Zusammenarbeit in einem internationalen Umfeld
  + Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team

Die wissenschaftliche Ausbildung qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine Position in einem industriellen, klinischen oder akademischen Arbeitsumfeld.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelorstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften der akademische Grad „Bachelor of Science" (abgekürzt: „B. Sc.") und in den Bachelorstudiengängen Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B. Eng.") verliehen.

**§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind je nach Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 166 bis 176 Leistungspunkte und Wahlpflichtmodule im Umfang von 34 bis 44 Leistungspunkte zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses sollten die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen. In begründeten Fällen ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.

**§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer mindestens die Prüfungen und Prüfungselemente der ersten drei Fachsemester bestanden und insgesamt Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat und insgesamt Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module sowie Prüfungselemente einer kombinierten Prüfung der ersten drei Fachsemester, in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen sind. Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Module sowie Prüfungselementen eine kombinierte Prüfung ab dem vierten Fachsemester haben sich die Studierenden erstmals im siebten Fachsemester anzumelden, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit. Die Prüfungs- und Studienleistungen sowie Prüfungselemente nach Satz 1 und 2 gelten als erstmals nicht bestanden, wenn die genannten Meldefristen um zwei Semester versäumt werden.

**§ 6 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Module der Wahlpflichtfächer und Vertiefungsblöcke sind Wahlpflichtmodule. Anlage 1 regelt den Umfang der Wahlpflichtmodule sowie die Bereiche, aus denen diese zu erbringen sind, für die jeweiligen Studiengänge.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann in den drei Bereichen der technischen und nicht-technischen Wahlpflichtfächer sowie der Vertiefungsblöcke einmal ein Wahlpflichtmodul ohne Anrechnung der Fehlversuche gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Studierende können in den drei Bereichen der technischen und nicht-technischen Wahlpflichtfächer sowie der Vertiefungsblöcke je ein Wahlpflichtmodul zusätzlich erbringen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden. Nach Beratung mit der Studiengangsleitung können Studierende beim Prüfungsausschuss einen zu begründenden Antrag stellen, weitere zusätzliche Wahlpflichtmodule erbringen zu dürfen.

(4) Der Fachbereichsrat bietet einen Katalog von zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen in den Wahlpflichtfächern an und kann zusätzliche Vertiefungsblöcke festlegen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Für das Angebot der Wahlpflichtmodule können aus organisatorischen Gründen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen festgelegt werden. Diese werden den Studierenden ebenfalls rechtzeitig vor der Wahl der Wahlpflichtmodule bekannt gegeben. Den Studierenden werden die Wahlpflichtmodule rechtzeitig vor Beginn eines Semesters zur Wahl gestellt. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn die Mindestzahl an Teilnehmenden durch die Wahl der Studierenden erreicht wurde.

**§ 7 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie die Kombinierte Prüfung gemäß § 8 und das Lernportfolio gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Präsentation, Laborbericht, Protokolle oder Bericht zu erbringen sein.

(2) Studienleistungen können viermal wiederholt werden, für Prüfungsleistungen gelten die Regelungen gemäß § 16 ABPO.

(3) Eine Hausarbeit oder Projektarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls genannt oder zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen. Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

**§ 8 Kombinierte Prüfungen**

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO. Für die Prüfungselemente gelten die Meldefristen nach § 5 Absatz 4.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgabe, Bericht oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus Anlage 1 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Kombinierte Prüfungen sind in der Regel Prüfungsleistungen und werden in der Ausgestaltung KP 1 gemäß § 9a ABPO erbracht. Sofern eine Studienleistung in der Form einer kombinierten Prüfung zu erbringen ist, gelten für die Prüfungselemente die Regelungen für Studienleistungen; die kombinierte Prüfung erhält bei Bestehen beider Prüfungselemente die Bewertung „bestanden“.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

**§ 9 Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritte erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

**§ 10 Bonuspunkte**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

**§ 11 Praktische Studienphase**

(1) Die Praktische Studienphase ist eine benotete Studienleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden schriftlichen Bericht. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von 12 Wochen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist bis zwei Wochen nach Abschluss der Praxisphase anzufertigen, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden.

(4) Einzelheiten zur Praxisphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats in einer „Praxisphasenordnung“ festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 12 Rücktritt von Prüfungen**

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis ein Tag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen. In besonders begründeten Fällen oder Situationen kann der Prüfungsausschuss eine längere Frist als ein Tag vor dem Prüfungstermin für einen Rücktritt beschließen; die Studierenden sind rechtzeitig über die Verlängerung zu informieren.

**§ 13 Mobilitätsmodul**

Die Studierenden können einmal im Studium die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang der in dem jeweiligen Semester zu erbringenden ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Studiengangsleitung an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Absatz 4 ABPO.

**§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 3 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden; das Prüfungsamt wird über die Anmeldung zeitnah informiert.

(2) Bachelorarbeiten sind in der Regel Einzelarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg - in der Regel als PDF-Datei - im Dekanat einzureichen. Zusätzlich müssen beide Prüfenden (Erst- und Zweitkorrektur) die elektronische Form erhalten. Die Betreuenden können jeweils eine weitere schriftliche und gebundene Ausfertigung von den Studierenden verlangen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absende-Datum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von nicht länger als 20 Minuten statt. Termin und Ort des Kolloquiums sind in der Regel zwei Wochen im Voraus mit den Betreuenden zu vereinbaren.

**§ 15 Modulnote, Zeugnis und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

**§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2016, S. 37), geändert mit Ordnung vom 09.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34 vom 28. Februar 2017, S. 6), tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2025/2026 außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 Satz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2026 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit noch zu erbringen sind. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 04.11.2021

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier

Dekan des Fachbereichs

Informatik und Mikrosystemtechnik

Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1





